Hansestadt Wipperfürth **V/2016/424**
Der Bürgermeister **T.O.P. 1.4.1**

II - Stadtentwässerung

Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld;
hier: Abschließende Stellungnahme der Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth zum Änderungsantrag der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung vom 15.07.2013 sowie zum Abschluss des Verfahren

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	17.03.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Freigabe des in der Anlage 2 formulierten Schreibens an die Bezirksregierung (Obere Wasserbehörde) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das seit 2010 anhängige Verfahren zur Klärung der Rechtskonformität der bestehenden Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld hat in den vergangenen sieben Jahren erhebliche personelle und auch finanzielle Ressourcen beansprucht. Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf beabsichtigt die Verwaltung die Beendigung des Verfahrens, um weitere Kosten zu vermeiden.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Wie oben erwähnt, beschäftigen sich der Bauausschuss und die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth nunmehr seit fast sieben Jahren mit der aktuellen Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld. Auch der Stadtrat sowie die Kommunalaufsicht und die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises mussten sich in regelmäßigen Abständen mit dieser Thematik befassen. Sogar das Verwaltungsgericht Köln hat sich im Rahmen eines Klageverfahrens hiermit auseinander setzen müssen. Es ist in diesem Zusammenhang kaum möglich, die Kosten zu beziffern, welche dieses Verfahren in Laufe der Jahre in Anspruch genommen hat. Rechnet man die Ausgaben für die Rechtsberatungen, die Kanalnetzanzeige und die Arbeitsstunden zusammen, dürften hierfür jedoch einige zehntausend Euro verwendet worden sein. Grund genug, an dieser Stelle noch mal daran zu erinnern, vor welchem Hintergrund diese Thematik

überhaupt initiiert wurde. Auslöser war der Vorwurf eines ehemaligen Verwaltungsmitarbeiters, dass die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften stehen würde. Im Rahmen der Aufarbeitung des vorgenannten Vorwurfs gelangte die Verwaltung jedoch zu der Feststellung, dass ein Rechtsverstoß nicht gegeben ist. Es ist der Verwaltung gelungen, auch die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises von der Rechtskonformität zu überzeugen. Eine anhängige Dienstaufsichtsbeschwerde gegen verantwortliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde von der Kommunalaufsicht zurückgewiesen.

Mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Obere Wasserbehörde besteht ebenfalls Konsens darüber, dass die in Rede stehende Niederschlagswasserbeseitigung weitestgehend den rechtlichen Vorgaben entspricht. Gemäß den Vorgaben von § 51a des Landeswassergesetzes soll unbelastetes Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Somit akzeptiert auch die Obere Wasserbehörde die Versickerung des Niederschlagswassers von den Privatgrundstücken in den Untergrund. Anders verhält es sich bei der Niederschlagswasserbeseitigung von Verkehrsflächen. Gemäß den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung sind die Verkehrsflächen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Auch diese Vorgabe erfüllt die Stadtverwaltung; alle öffentlichen Straßenflächen in Thier und Wipperfeld entwässern über die städtische Mischwasser- bzw. Regenwasserkanalisation. Streitgegenständlich ist jedoch die Niederschlagswasserbeseitigung von den privaten Stellplätzen. Allerdings beschränkt sich dieser Dissens auch nur auf Stellplätze, welche das hierauf abfließende Niederschlagswasser über einen Sickerschacht direkt in den Untergrund leiten. In Thier und Wipperfeld sind 93 Grundstückseigentümer hiervon betroffen. In den vorgenannten Fällen beruft sich die Obere Wasserbehörde auf die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung, wonach "das Einleiten von Kühlwasser und des von Straßen- oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund" verboten ist. Die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth vertritt jedoch die Auffassung, dass mit den in der Verordnung genannten Verkehrsflächen keine privaten Stellplätze gemeint sein können:

- In der Wasserschutzverordnung Sülzüberleitung ist geregelt, dass Parkplätze mit bis zu zehn Stellplätzen genehmigungsfrei angelegt werden können. Hiernach kann die Entwässerung dieser Parkplätze nach freiem Ermessen des Eigentümers erfolgen.
- In der jüngeren Landesgesetzgebung (sog. Trennerlass aus 2004) ist die grundsätzliche Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser geregelt. Im Trennerlass wird klargestellt, dass Niederschlagswasser von privaten Stellflächen nicht behandlungsbedürftig ist und dass diese Regelung auch in Wasserschutzgebieten gilt.

Aber selbst wenn man die Ansicht vertritt, dass die Wasserschutzverordnung trotzdem auf die privaten Stellflächen anzuwenden ist, so verfehlt das Verbot der Untergrundversickerung im vorliegenden Fall seinen Zweck. Dies ist darin begründet, dass das in den Untergrund eingeleitete Niederschlagswasser nicht auf direktem Wege in die Große Dhünntalsperre gelangen kann. Hierzu müsste das Grundwasser, entgegen den physikalischen Grundsätzen, zuerst nach oben bis zur Wasserscheide und anschließend wieder nach unten bis zur Talsperre fließen. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist in ihren diesbezüglichen Festsetzungen fehlerhaft. Dieser offenkundige Fehler wird jedoch konsequent von der Oberen Wasserbehörde ignoriert; sie beharrt weiterhin auf der

wortgetreuen Umsetzung bzw. Beachtung aller Verbote und Auflagen, welche in der Wasserschutzgebietsverordnung verfasst sind. Vor diesem Hintergrund blieb der Verwaltung keine andere Option als einen Antrag zur Änderung der Verordnung zu stellen, um den genannten Fehler zu beheben. Mit dieser Vorgehensweise wäre es der Verwaltung gleichzeitig gelungen, auch formal die Rechtskonformität für die bestehende Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld herzustellen.

Der Antrag zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung wurde in der Sitzung des Wipperfürther Stadtrats am 09.07.2013 einstimmig gefasst und mit Antrag vom 15.07.2013 bei der Bezirksregierung eingereicht. Trotz wiederholter Aufforderungen hat die Bezirksregierung den Antrag bis heute nicht beschieden. Erst als die Verwaltung in der Einladung zum Bauausschuss vom 26.02.2015 angekündigt hatte, die Regierungspräsidentin um Unterstützung zu bitten, erhielt die Verwaltung eine Stellungnahme von der Oberen Wasserbehörde. Allerdings nicht den erhofften Bescheid, sondern nur eine vordergründige Mitteilung, dass seitens der Bezirksregierung kein Handlungsbedarf gesehen wird. Um die Option eines Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht zu wahren, hatte die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 24.03.2015 um einen rechtsmittelfähigen Bescheid der Oberen Wasserbehörde gebeten. Auf dieses Schreiben erhielt die Verwaltung erneut keine Antwort von der Bezirksregierung. Da zur letzten Sitzung des Bauausschusses immer noch keine Reaktion vorlag, hatte Herr Baudirektor Barthel die Vereinbarung eines Gesprächstermins bei der Bezirksregierung vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 02.12.2015 hat die Obere Wasserbehörde letztendlich doch noch auf den Antrag reagiert (Anlage 1). Allerdings ergeben sich hieraus keine neuen Erkenntnisse. Die Obere Wasserbehörde hat lediglich bekräftigt, keinen Handlungsbedarf zu erkennen. Das Schreiben stellt leider auch keinen rechtsmittelfähigen Bescheid dar, wodurch der Rechtsweg ausgeschlossen bleibt. Vor dem geschilderten Hintergrund erachtet die Verwaltung einen Gesprächstermin bei der Bezirksregierung für nicht mehr zielführend. Die Bezirksregierung weigert sich nach wie vor, den Fehler in der Wasserschutzverordnung anzuerkennen und bietet lediglich die Option an, dass die betroffenen Grundstückseigentümer sich von den Verbotsvorschriften, mittels eines begründeten Antrags, befreien lassen können.

Aus Sicht der Verwaltung sollte das Verfahren nunmehr endgültig abgeschlossen werden. In der Vergangenheit wurde auch die Option erörtert, die Regierungspräsidentin persönlich über den Vorgang zu informieren. Dies könnte sicherlich dazu führen, dass die Obere Wasserbehörde zum in Rede stehenden Änderungsantrag einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen würde. Ob dieser Bescheid dann allerdings im Sinne der Verwaltung ausfallen würde, bliebe abzuwarten. Gegebenenfalls könnte dann noch der Klageweg bestritten werden. Ein Klageverfahren würde allerdings noch mehr finanzielle Mittel und personelle Ressourcen in Anspruch nehmen. Letztendlich würde das Ergebnis bestenfalls dazu führen, dass die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung unverändert beibehalten werden kann. Von diesem Standpunkt betrachtet schlägt die Verwaltung nunmehr vor, der Oberen Wasserbehörde das in der Anlage 2 befindliche Schreiben zukommen zu lassen. Mit diesem Schreiben würde dann das Verfahren seitens der Hansestadt Wipperfürth für beendet erklärt. Außerdem wird zum Ausdruck gebracht, dass die Stadtverwaltung die betroffenen Grundstückseigentümer nicht auffordern wird, entsprechende Befreiungsanträge von den Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für die derzeitige Untergrundversickerung zu stellen. Sollte die Obere Wasserbehörde trotzdem Befreiungsanträge verlangen, müsste sie als zuständige Behörde diese Anträge selbst einfordern oder die Untere Wasserbehörde in Gummersbach hierzu auffordern. Die Wortwahl bzw. die verwendeten Formulierungen im

Briefentwurf wurden ganz bewusst in der vorliegenden Form gewählt. Es ist der Verwaltung durchaus ein Bedürfnis, nochmals unmissverständlich klarzustellen, dass sie kein Verständnis für die Haltung der Bezirksregierung aufbringen kann. Die Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung hätte sicherlich für alle Beteiligten eine tragfähige Lösung dargestellt. Dies würde natürlich einen gewissen Bearbeitungsaufwand für die Bezirksregierung nach sich ziehen. Und vor allem hätte die Bezirksregierung damit ja auch eingeräumt, in der Vergangenheit einen Fehler gemacht zu haben. Beides sind offenkundig Gründe genug, die vorgebrachten Argumente und Interessen der Hansestadt Wipperfürth beharrlich zu ignorieren.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung auch einen Nachteil mit sich bringt. Die Beendigung des Verfahrens seitens der Stadtverwaltung wird wahrscheinlich dazu führen, dass auch die Bezirksregierung die Angelegenheit nicht weiter verfolgen wird. Demnach könnte dann der Status Quo für Thier und Wipperfeld unverändert beibehalten werden. Allerdings hätte dies keinen Einfluss auf künftige Neubauvorhaben, wie sie beispielsweise im Felderweg geplant sind. Denn die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass sie sich künftig strikt an die Vorgaben der Bezirksregierung und somit an die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung halten wird. Demnach wird für alle künftigen Neubauten die Untergrundversickerung von auf den Stellplätzen anfallendem Niederschlagswasser weiterhin untersagt.

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 02.12.2015 zum Änderungsantrag der Hansestadt Wipperfürth zur Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung vom 15.07.2013

Anlage 2: Entwurf des Antwortschreibens an die Bezirksregierung Köln zur Beendigung des Verfahrens zur Niederschlagswasser Beseitigung in Thier und Wipperfeld